

Beschlussantrag I

bleibt unverändert, es sei aber zusätzlich auf folgende Urteile hingewiesen: VG Hannover vom 14.12.2018, 3 A 7642/16 und VG Hamburg vom 18.03.2019, 13 E 682/19

Darüber hinaus wird das Jugendamt dem JHA offenlegen, wie hoch die Einnahmen sind, die durch die derzeitige Beitragserhebung erzielt werden.

Als Einkommenszeitraum zur Kostenheranziehung bei vollstationären Jugendhilfemaßnahmen wird dem Wortlaut des § 93 Abs. 4 SGB VIII entsprochen und auf das Durchschnittseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres abgestellt. Entsprechend wird dadurch auf die derzeit rechtswidrige Praxis der Kostenbeitragsbemessung auf Grundlage des aktuellen Monatseinkommens verzichtet.

Antwort auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage:

Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung, Stand 04.05.2018, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter, Punkt 8.9.1 enthält lediglich eine vierzeilige Empfehlung, das aktuelle Monatseinkommen als Bemessungsgrundlage zu verwenden, jedoch keine Begründung, warum dies erfolgen sollte.

Behauptung der Verwaltung: Sinn und Zweck der neuen Regelung in § 94 Abs. 6 sei die Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit. Dieser Argumentationsansatz ist nicht weiter ausgeführt, bedeutet aber vermutlich Folgendes: Die Einführung des § 94 Abs. 6 wäre sinnlos, wenn man NICHT auf das aktuelle Monatseinkommen abzielen würde, sondern dem Wortlaut des § 93 Abs. 4 folgen würde. Der Gedankengang ist nachvollziehbar, jedoch:

1) § 93 Abs. 4 wurde eingeführt durch das Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz-KJVVG) vom 29. August 2013 → vereinfacht kann hier nur bedeuten, dass sich die Höhe jedes Kostenbeitrags (von jeder heranzuziehenden Person, z.B. Eltern, Jugendlicher etc.) auf denselben Einkommenszeitraum bezieht. **Anfrage: Welcher Einkommenszeitraum wird zur Kostenheranziehung angesetzt, wenn es um das Einkommen der Eltern geht und mit welcher Begründung?**

2) Es wurde zeitgleich durch § 94 Abs. 6 S. 2¹ eine weitere Beschränkung der Kostenbeitragserhebung angefügt, die ebenfalls auf eine Entlastung des Heranwachsenden abzielt. Bzgl. der Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit sollte daher auf diesen § verwiesen werden. Eine Erhebung des Beitrags könne daher auch wegfallen, wenn aktuell kein Einkommen vorhanden ist, durch Aktualisierungsantrag o.ä. Das Jugendamt kann in Einzelfallentscheidungen trotzdem auf die Kostenheranziehung verzichten, und zwar unabhängig davon, welcher Einkommenszeitraum regulär herangezogen wird. Vielmehr fördert der § 93 Abs. 4 die Motivation zur Aufnahme einer Tätigkeit, wie folgendes Beispiel deutlich machen soll:

¹ „Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.“

a) 18-jähriger Heranwachsender, seit einigen Jahren in der Jugendhilfemaßnahme, nimmt nun ein vollstationäres Angebot der Jugendhilfe wahr, möchte aber nicht arbeiten gehen, weil er dann ab sofort jeden Monat 75% seines Einkommens an das Jugendamt abgeben müsste. Die Motivation zur Jobsuche/ Ausbildungsplatzsuche ist demnach nicht sehr hoch. Auch in den Schulferien könnte er einem Minijob oder einem bezahlten Praktikum nachgehen, um Kontakte zur Arbeitswelt zu knüpfen. Dazu hat er jedoch keine Lust, weil er 75% des Geldes eh nicht behalten dürfte. Lieber verbringt er die Sommerferien mit Nichtstun.

b) 18-jähriger Heranwachsender, seit einigen Jahren in der Jugendhilfemaßnahme, nimmt nun ein vollstationäres Angebot der Jugendhilfe wahr, geht auf Jobsuche, findet einen Arbeitsplatz (Ausbildungsplatz) z.B. zum Juni (August), muss noch kein Geld an das Jugendamt zahlen und kann dieses ansparen, macht davon evtl. seinen Führerschein oder begibt sich auf Wohnungssuche (was einige Monate in Anspruch nimmt), finanziert die Kautions, Teile der Ersteinrichtung (die er mit dem vom Jugendamt bereitgestellten Erstausrüstungszuschuss realistischweise nicht vollständig finanzieren kann!) etc. Rein psychologisch betrachtet macht es in der Pädagogik durchaus einen Unterschied, ob der Heranwachsende dies von seinen eigenen finanziellen Mitteln schafft oder aufgrund Einzelfördermaßnahmen durch das Jugendamt; nach der Probezeit wird er übernommen, Wohnungssuche war erfolgreich, Wohnung wird vom Heranwachsenden übernommen, vollstationäre Maßnahme kann beendet oder in ambulante Betreuung umgewandelt werden; keine Kostenheranziehung im Folgejahr, da keine stationäre Betreuung mehr.

3) Wenn man auf den Sinn und Zweck der Gesetzesänderung abstellt, sollte man doch die Gesetzesbezeichnung im Auge behalten; Vereinfachung bedeutet hier, dass der eindeutige Wortlaut beachtet werden sollte und der Interpretationsspielraum sich verkleinert.

4) Im Übrigen finden sich ausführliche juristisch begründete Stellungnahme in den erwähnten Gerichtsurteilen (Urteil des VG Cottbus VG K 568/16 vom 03.02.2017, Urteil des VG Berlin VG 18 K 443.14 vom 05.03.2015)

Leitsatz 1 des Urteils des VG Cottbus, „§ 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII enthält keine abweichende Spezialregelung zu § 93 Abs. 4 SGB VIII. Auch hinsichtlich einer Heranziehung junger Menschen zu einem Kostenbeitrag ist auf das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres als Bemessungsgrundlage abzustellen.“, zu finden: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdocdoc=yes&doc.id=MWRE170004807&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

Behauptung der Verwaltung: Der Gesetzgeber habe von einem Verweis in § 94 Abs. 6 auf § 93 Abs. 4 abgesehen. – Vermutlich bedeutet dies für das Jugendamt, dass der Einkommenszeitraum durch das Fehlen dieses Verweises bei der Kostenheranziehung des Jugendlichen für jedes Jugendamt frei wählbar ist.

Entgegen könnte man jedoch: Warum sollte dort auch ein Verweis stehen, wenn im vorangegangenen Paragraphen vorher der eindeutige, unmissverständliche Wortlaut zum Einkommenszeitraum genannt wird, der eingeführt wurde, um Unklarheiten bzgl. des

Anrechnungszeitraums zu beheben?² In den vorangegangenen Absätzen sowie in § 92 findet ebenfalls kein Verweis auf § 93 Abs. 4 statt.

² <https://www.buzer.de/gesetz/10909/a185081.htm> --> Artikel 1 - Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz (KJVVG), G. v. 29.08.2013 [BGBl. I S. 3464](#) (Nr. 53)

Beschlussantrag II *(neu formuliert)*

Einem Heranwachsenden in einer stationären Jugendhilfemaßnahme wird ein Zuschuss zur Finanzierung des Führerscheins gewährt, sollte der (zukünftige) Ausbildungsbetrieb die Notwendigkeit des Führerscheins bestätigen. Der Führerschein wird zur Hälfte vom Jugendamt bezuschusst, jedoch maximal mit einer Summe von 1500,-. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Zuschusses ist das Erreichen des Führerscheins innerhalb eines zumutbaren Zeitraums, d.h. innerhalb von 12 Monaten nach Anmeldung bei der Fahrschule.